



- LEGENDE:**
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
 - WASSERFLÄCHE
HIER: ENTWASSERUNGSGRABEN MIT WIESENBOESCHUNG
 - HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG
 - FLURSTÜCKSGRENZE
 - FLUR NR.
 - FLURSTÜCKSNUMMER
 - KATASTERPOLYGONPUNKT
 - KOORDINATENKREUZPUNKT
 - HINWEIS:
GRUNDSTÜCKSGRENZE ALS VORSCHLAG
 - WEGEFLÄCHEN ALS VORSCHLAG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
§ 9 (17) BBAuG
- BEGRENZUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN
§ 9 (1) 11. BBAuG
- VERKEHRSLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
HIER: ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
PARKSTÄNDE (SCHUTTERASSEN), FAHRFLÄCHEN (WASSERGELENDE DECKE)
§ 9 (1) 11. BBAuG
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
HIER: DAUERKLEINGÄRTEN
GRÖSSE ZWISCHEN 200-350qm -
§ 9 (1) 15. BBAuG
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN HIER: PRIVATE FREIZEITGÄRTEN
KLEINSTE GARTENGRÖSSE 1200,00qm, UNTER 1200,00qm IST KEINE
GARTENFLÄCHE MEHR TELBAR.
§ 9 (1) 15. BBAuG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
§ 16 (5) BauNVO

- PFLANZBINDUNG VORH. BÄUME UND STRÄUCHER
BIRNE (2), BLUTPFLAUME (3), HASSEL (6), HÖLINDER (7),
FAPPEL (9), WEIDE (10), EBERESCHE (11), OBSTBAUME
§ 9 (1) 25b) BBAuG
- PFLANZBINDUNG VORH. BÄUME:
OBSTBAUME (HOCHSTAMM)
§ 9 (1) 25a) BBAuG
BEI RODUNG VON OBSTBÄUMEN BEDINGT DURCH ALTER UND KRANKHEIT,
MUSS EIN RODUNGSANTRAG BEI DER GEMEINDE TREUBUR GESTELLT WERDEN
BEI GENEHMIGTER RODUNG DES OBSTBAUMES BESTEHT DIE NACH-
PFLANZUNGSPFLICHT GEM. PASSUS ANPFLANZEN VON
OBSTBÄUMEN:

- ANPFLANZEN VON LAUBBÄUMEN UND -STRÄUCHERN
MEHRREIHIGE UND FLÄCHIGE PFLANZUNG AUS
STANDORTGERECHTEN LAUBBÄUMEN UND -STRÄUCHERN
LAUBBÄUME: Z.B. BIRNE, EBERESCHE, FELDHOHN, GEMENE ESCHEN,
SCHWARZERLE, SPITZAHORN, STELEICHE, ULME, WEIDE,
WILDAPFEL, WILDKIRSCHEN, ZITTERPAPPEL
- LAUBSTRÄUCHER: Z.B. HARTREIHEL, HASELNUSS, HECKENKIRSCHEN, HUNDSROSE,
KORBWEIDE, PFAFFENHÜTCHEN, ROTER HARTREIHEL, SALWEIDE,
SCHWARZER HÖLINDER, SCHLEHE, WEISSDORN, WOLLIGER
SCHNEEBALL
- ALS ÜBERGANG ZUR FREIEN LANDSCHAFT UND ZUR ORTLASSE
§ 9 (1) 25a) BBAuG

- ANPFLANZEN VON LAUBBÄUMEN UND -STRÄUCHERN
MEHRREIHIGE UND FLÄCHIGE PFLANZUNG AUS STAND-
ORTGERECHTEN LAUBBÄUMEN UND -STRÄUCHERN
LAUBBÄUME: WE. VORHERIGER PASSUS
LAUBSTRÄUCHER: WE. VORHERIGER PASSUS
ALS PARKPLATZBEGRENZUNG
§ 9 (1) 25a) BBAuG

- ANPFLANZEN VON LAUBBÄUMEN UND -STRÄUCHERN
MEHRREIHIGE PFLANZUNG AUS STANDORTGERECHTEN
LAUBBÄUMEN UND -STRÄUCHERN
LAUBBÄUME: Z.B. BERGULME, GEMENE ESCHEN, KOPFWEIDE,
SCHWARZERLE, TRALBENEICHE, ZITTERPAPPEL
- LAUBSTRÄUCHER: Z.B. ASCHWEIDE, GEMEINER SCHNEEBALL, HANFWEIDE,
HARTREIHEL, HECKENKIRSCHEN, KORNELKIRSCHEN, OHRWENDE,
ROTER HARTREIHEL, SALWEIDE, SCHLEHE, GEMEINER
SCHNEEBALL, KORBWEIDE
- ALS GRABENBEPLANZUNG
§ 9 (1) 25a) BBAuG
- ANPFLANZEN VON OBSTBÄUMEN
Z.B. APFEL, BIRNE, HAUSWEISCHEN, KIRSCHEN, WALNUS
IM BEREICH VON GRABENPARZELLEN
§ 9 (1) 25a) BBAuG

- BESTAND**
- 2.8 FL.13
 - 2.8 50
 - 2.8 374
- FEST-SETZUNGEN**
- ANPFLANZEN VON OBSTBÄUMEN
Z.B. APFEL, BIRNE, HAUSWEISCHEN, KIRSCHEN
PFLANZUNG VON 1 OBSTBAUM HOCHSTAMM PRO KLEINGARTEN
UND FREIZEITGARTEN, REDUZIERT SICH UM DIE VORH.
OBSTBAUME DER PFLANZBINDUNG
§ 9 (1) 25a) BBAuG
 - ANPFLANZEN VON LAUBBÄUMEN
GROSSKRÖNIGER LAUBBAUM ZUM ÜBERSTELLEN DER
PARKPLATZE
Z.B. GEMENE ESCHEN, STELEICHE, SPITZAHORN
PFLANZUNG VON EINEM BAUM PRO 3 PARKPLATZE
§ 9 (1) 25a) BBAuG
DIE IN DER PLANZEICHNUNG INNERHALB DER ÜBERBAU-
BAREN FLÄCHE FESTGESETZTEN STANDORTE FÜR AN-
PFLANZUNG UND ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
SIND NICHT BESTANDTEIL DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
DES BEBAUUNGSPLANES
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
GEM. § 9 (1) BBAuG**

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1. BBAuG
PRIVATE GRÜNFLÄCHE - DAUERKLEINGÄRTEN UND PRIVATE
FREIZEITGÄRTEN GEM. § 9 (1) 15. BBAuG ZULÄSSIGE NUTZUNG
BZW. NUTZUNGSSEINSTRÄNKUNGEN BauNVO IN DER
FASSUNG VOM 15.09.1977:
JE KLEINGARTEN UND PRIVATEN FREIZEITGARTEN IST EINE GARTENHÜTTE MIT EINER MAXIMALEN
GRÜNDFLÄCHE ENTSCHLIESLICH OFFENER ÜBERDACHUNG VON 12,00qm (10,00x4,00m) OHNE
VERBODEN VON 7,50qm (3,00x2,50m) ZULÄSSIG. DIE HOHE DER GARTENHÜTTE DARF NICHT MEHR
ALS 2,20m BETRAGEN. DIE AUSSERE GESTALTUNG RICHTET SICH NACH DER BAUORDNUNG-
RECHTLICHEN FESTSETZUNG.
- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
GEM. § 9 (4) BBAuG
FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
GEM. § 14 HGO IN DER FASSUNG VOM 16. DEZEMBER 1977 (GVBl. 1978 I. S. 1)
ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JUNI 1978 (GVBl. II. S. 313) UND DES
§ 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON LANDSCHAFTS- BEHÖRDE-
REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 28. JANUAR 1977 (GVBl. I. S. 102)
BESCHLOSSEN GEM. § 5 HGO.
- GESTALTUNG DER GARTENHÜTTEN:
DIE GARTENHÜTTEN SIND AUS HOLZ, HERZUSTELLEN UND MIT EINEM
GEDECKTEN ANSTRICH ZU VERSEHEN. (RAL 8000-8025)
- DÄCHER:
ZULÄSSIG SIND NUR PULT- UND SATTELDACHER MIT EINER DACHNEIGUNG BIS 13°
- ENFRIEDRUG:
DIE GESAMTE ANLAGE DER DAUERKLEINGÄRTEN UND DER PRIVATEN FREIZEITGÄRTEN
IST ZUR FREIEN LANDSCHAFT IM NATÜRLICHEN ANZUFRIEDEN. Z. B. HECKE, AUCH IN
VERBINDUNG MIT EINEM 150cm HOHEN GRÜNEN KUNSTSTOFFUMMANTELTEN MASCHEN-
DRAHTZAUN, FUNDAMENT UND SOCKEL SIND UNZULÄSSIG.
- INNERHALB DER DAUERKLEINGÄRTEN SIND BIS ZU 100cm HOHE MASCHEN-
DRAHTZÄUNE OHNE BETONSOKKEL UND KANTENSTEINE ZULÄSSIG.

ÜBERSICHTSKARTE M. 1 : 5000



PLANVERFAHREN

ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE
MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN
ÜBEREINSTIMMUNG NACH DEM STANDE VOM 12.6.86

GROSS-GERAU, DEN 15.03.1990

AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) BBAuG AUFGRUND DES BESCHLUSSES DER GEMEINDE-
VERTRETUNG IN DER SITZUNG VOM 21.02.1986

DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE
TREUBUR, DEN 16.03.1990

DER BESCHLUSSEN, EINEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN, WURDE GEM. § 2 (1) BBAuG
AM 22.05.1987 IM NACHRICHTLICH BEKANNTGEMACHT

TREUBUR, DEN 16.03.1990

DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE TREUBUR HAT IN IHRER SITZUNG AM
15.07.1988 BESCHLOSSEN, DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES
GEM. § 2 (6) BBAuG ÖFFENTLICH AUSZULEGEND

TREUBUR, DEN 16.03.1990

DER BESCHLOSSENE ENTWURF HAT GEM. § 2 (6) BBAuG ZU JEDEM ANS
ENSICHT ÖFFENTLICH AUSLEGEN AM 29.08.1988 BIS 30.09.1988 (EINSCHL.
DER ORT UND DIE DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 19.08.1988 IM
"TREUBURER ORTSBÜRO" ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.

TREUBUR, DEN 16.03.1990

DER BESCHLOSSENE ENTWURF HAT GEM. § 2 (6) BBAuG ZU JEDEM ANS
ENSICHT ÖFFENTLICH AUSLEGEN AM 29.08.1988 BIS 30.09.1988 (EINSCHL.
DER ORT UND DIE DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 19.08.1988 IM
"TREUBURER ORTSBÜRO" ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.

TREUBUR, DEN 16.03.1990

BESCHLOSSEN ALS SATZUNG AUFGRUND DES § 5 HGO UND § 10 BBAuG VON DER
GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE TREUBUR AM 06.10.1989

TREUBUR, DEN 16.03.1990

GENEHMIGUNGSVERMERK
DIE ANLAGE DER DAUERKLEINGÄRTEN UND DER PRIVATEN FREIZEITGÄRTEN
WURDE AM 16.03.1990 IM NACHRICHTLICH BEKANNTGEMACHT. DAMIT IST
DER BEBAUUNGSPLAN SEIT 16.03.1990 RECHTSVERBINDLICH.

TREUBUR, DEN 16.03.1990

**VERBINDLICHER BAULEITPLAN GEM. § 8 ff BBAuG
ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN BEGRÜNDUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN MIT ÜBERSCHLÄGIGER
KOSTENSCHÄTZUNG**

FREIER LANDSCHAFTS- UND GARTENARCHITEKT BDLA AKH VOLKER W. GÜRTLER DIPL. ING. TEL. NR. 06152/55729 IN DER BERLICH 3 6080 GROSS-GERAU	
PROJEKT 26-86	BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN KLEINGARTENGEBIET
PLAN GR. 132x79cm	"GEINSHEIM, AN DER PONT" DER GEMEINDE TREUBUR
PLAN	BEBAUUNGSPLAN KLEINGARTEN "GEINSHEIM, AN DER PONT" NR. 205/87
MASSTAB 1 : 1000/1 : 5000	ÄNDERUNG 25.05.1988
DATUM 15.06.1987	GEZEICHNET G./GA. UNTERSCHRIFT